

# MIETSTUDIO LAZI

LAZI+LAZI Kärntner Straße 63/1 70469 Stuttgart www.mietstudio-lazi.de

## ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN (AGB) für Deutschland – Mietstudio LAZI, Stuttgart

Folgend genannte Vertragsbedingungen sind ausschließlich Gegenstand der Verträge zwischen dem **Mietstudio LAZI** - folgend Vermieter genannt - und den **Kunden** - folgend **Mieter** genannt. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Mieter die folgenden AGB und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen unserer Geräteversicherung an. Diese liegen in unseren Geschäftsräumen aus.

Die Geltung abweichender Bedingungen des Mieters ist ausgeschlossen, auch wenn der Vermieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

### 1. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis bestimmt sich nach der jeweils geltenden Preisliste des Vermieters sowie nach den schriftlich getroffenen Abreden aus dem Mietvertrag/ der Angebotsannahme.

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher MwSt.

Die Mietgegenstände sind versichert. Selbstbeteiligung und näheres zur Versicherung unter § 10 dieser AGB. Der Vermieter wird den Mietpreis in Rechnung stellen. Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin ohne Abzug zu zahlen.

Bei Überschreitung des Zahlungstermins ist der Vermieter berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz der EZB und bei Kaufleuten in Höhe von 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Der Vermieter ist berechtigt, für jede Mahnung, die nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlung erfolgt, einen Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 € gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

Der Mieter kann gegen Zahlungsansprüche des Vermieters nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 2. Mietzeit

Die Mietzeit richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Die Mietzeit beginnt zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Mietgegenstände im Mietstudio des Vermieters. Die Mietzeit endet mit Rückgabe der Mietgegenstände im Mietstudio des Vermieters, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietgegenstände nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545BGB findet keine Anwendung.

### 3. Übernahme der Mietgegenstände, sofortige Prüfungspflicht des Mieters

Die Mietsachen dürfen ausschließlich in den Räumlichkeiten des Mietstudios verwendet werden. Eine Verwendung außerhalb der Räumlichkeiten bedarf der vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter. Beim Empfang der Mietsache durch den Mieter hat dieser die Mietgegenstände und das Zubehör zu überprüfen. Erkennbare Mängel sind sofort bei Übergabe zu rügen. Im Übrigen bestätigt der Mieter mit Entgegennahme der Mietgegenstände und dem Zubehör den einwandfreien und vertragsgemäßen Zustand der Gegenstände/ Zubehör.

Soweit Mängel/ Schäden während des Gebrauchs der Mietgegenstände/ Zubehör auftreten, sind diese unverzüglich mündlich, per E-Mail oder Fax gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die Art des Mangels/ des Schadens konkret zu beschreiben und der Zeitpunkt des Auftretens des Mangels/ des Schadens anzugeben.

# MIETSTUDIO LAZI

LAZI+LAZI Kärntner Straße 63/1 70469 Stuttgart www.mietstudio-lazi.de

Der Mietgegenstand/ Zubehör darf weder vom Mieter noch einer Dritten Person repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind vom Vermieter auszuführen.

Der Kunde ist bei verspäteter bzw. nicht rechtzeitiger Mängelanzeige weder von der Zahlung der Mietgebühr befreit, noch zur Mietminderung berechtigt.

Eine Überlassung der Mietsache an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Vermieters unzulässig. Falls Dritte Zugriff nehmen sollten, zum Beispiel durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich per E-Mail oder Fax hierüber zu unterrichten.

## 4. Rückgabe der Mietgegenstände

Die Mietgegenstände sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zurückzugeben. Hierzu verpflichtet sich der Mieter. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur durch schriftliche Genehmigung des Vermieters möglich. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietgegenstände nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545BGB findet keine Anwendung.

Bei verspäteter Rückgabe der Mietgegenstände steht dem Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546a BGB zu. Es erfolgt eine Nachberechnung bis zum tatsächlichen Tag der Rückgabe. Pro Tag der verspäteten Rückgabe ist vonseiten des Mieters eine Vergütung in Höhe des vereinbarten sich ergebenden Tagesmietpreises entsprechend der geltenden Preisliste des Vermieters zzgl. der gesetzlichen MwSt. zu zahlen. Bei der verspäteten Rückgabe ist – unabhängig von der Uhrzeit der Rückgabe der Mietsache – der volle Tagessatz zu zahlen.

Die Mietsache ist - soweit von dem Vermieter mit zur Verfügung gestellt - mit der Originalverpackung und betreffenden Begleitpapieren - z.B. Gebrauchsanweisung - sowie sämtlichem Zubehör zurückzugeben.

## 5. Gefahrübergang

Der Vermieter stellt die gemieteten Gegenstände jeweils zum vereinbarten Zeitpunkt im Mietstudio zur Übergabe bereit. Mit Entgegennahme der Gegenstände durch den Mieter erfolgt der Gefahrübergang auf den Mieter.

## 6. Eigentum der Mietgegenstände

Die vermieteten Gegenstände stehen im Eigentum des Vermieters. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung, Veräußerung der Mietgegenstände ist nicht gestattet. Jede Überlassung der Mietgegenstände an Dritte ist ohne ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des Vermieters unzulässig. □ Der Mieter hat den Vermieter von Vollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Mietgegenstände umgehend zu unterrichten. Die Kosten die in diesem Zusammenhang zum Schutz der Besitz Eigentumsrechte des Vermieters entstehen, sind vom Mieter zu tragen. Ebenfalls hat der Mieter den Schaden zu erstatten, der in diesem Zusammenhang aufgrund des Ausfalles der Mietgegenstände entsteht, zu erstatten.

## 7. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für Schäden, die auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Vermieters (des Vertreters oder Erfüllungsgehilfen) beruhen. Im Übrigen sind Haftungsansprüche (z.B. für Schäden infolge von Störungen/ Mängeln an Geräten - ausdrücklich auch Datenverlust) ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nicht für Datenverlust der bei Einsatz der Speichermedien entsteht. Der Mieter ist verpflichtet sich durch geeignete Maßnahmen vor eventuellem Datenverlust zu sichern.

Dieser Haftungsausschluss gilt – soweit es sich nicht um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Für letztgenannten Fall gelten die gesetzlichen Vorgaben. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

# MIETSTUDIO LAZI

LAZI+LAZI Kärntner Straße 63/1 70469 Stuttgart www.mietstudio-lazi.de

Für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen, Ausfällen usw. der gemieteten Gegenstände samt Zubehör entstehen, haftet der Vermieter nicht. Die Haftung des Vermieters für Schäden an Eigentum und sonstigen Rechtsgütern des Mieters oder Dritter Personen ist ausgeschlossen.

## 8. Verpflichtung und Haftung des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich dazu, die Mietsache und das Zubehör fachgerecht, ordnungsgemäß und vorsichtig zu behandeln. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände sicher vor Beschädigung und Entwendung durch Dritte zu verwahren. Der Mieter sichert zu, die Mietgegenstände nur durch fachlich eingewiesene Personen transportieren, verwahren, aufbauen und bedienen zu lassen. Je nach Mietsache sind die speziellen Anweisungen und Sicherheitsvorschriften des Vermieters bezüglich des Gebrauchs und des Transportes der Mietsache zu befolgen.

Der Mieter ist verpflichtet bei Abholung/ Empfang der Mietgegenstände diese sofort auf Mängel zu überprüfen und diese sofort zu rügen. Ggf. später eintretende Mängel und Schäden an den Mietgegenständen und/ oder dem Zubehör sofort mündlich, per Email oder Fax den Vermieter anzuzeigen (siehe § 3 der AGB).

Bei Diebstahl, Einbruch, Raub und sonstigem Abhandenkommen der Mietgegenstände, ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vorgang durch die Polizei in einem Protokoll aufnehmen zu lassen.

Der Mieter haftet für Schäden, die er schuldhaft verursacht hat. Dabei hat der Mieter Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, § 276 BGB. Ebenso muss der Mieter für solche Schäden haften, die Personen aus seinem Umfeld an der Mietsache herbeiführen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung, Rücktransport oder schuldhaft verspätete Rückgabe entstehen.

Für die Dauer der Reparatur und bei Verlust ist der Mieter verpflichtet den Mietpreis zzgl. MwSt. zu tragen, wenn er oder Dritte i.S.d. §278 BGB Verlust oder Beschädigung zu vertreten haben.

Eine Weitervermietung ist untersagt.

## 9. Haftung für Dritte

Im Rahmen seiner Obhuts-, Sorgfalts- und Anzeigepflicht hat der Mieter gemäß § 278 BGB auch das Verschulden von Personen zu vertreten, die auf seine Veranlassung hin mit der Mietsache in Berührung kommen.

## 10. Versicherung und Selbstbeteiligung

Der Vermieter hat die Mietgegenstände über eine Versicherung gegen Diebstahl und Schäden versichert. Der Geltungsbereich ist Deutschland. Es wird darauf hingewiesen, dass Glasbruch über diese Versicherung nicht mit versichert ist. Ggf. kann der Mieter diese selbst abschließen.

Der Mieter verpflichtet sich die Mietgegenstände entsprechend der Versicherungsbedingungen zu verwenden. Andernfalls ist kein Versicherungsschutz gegeben und der Mieter haftet in voller Höhe. **Die Versicherungsbedingungen liegen in den Geschäftssitzen des Vermieters aus und können vom Mieter eingesehen werden.**

Der Selbstbehalt liegt bei

400,00 € netto für Equipmentschäden pro Schadensfall

# MIETSTUDIO LAZI

LAZI+LAZI Kärntner Straße 63/1 70469 Stuttgart www.mietstudio-lazi.de

Bei einem Schadensfall verbleibt es demnach zumindest bei dem o.g. Selbstbehalt, den der Mieter zu tragen hat bzw. an den Vermieter zu erstatten hat. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ausgleich durch die Versicherung bei mutwilligen oder grob fahrlässigen Schäden nicht erfolgen wird.

Entsprechende Schäden sind in voller Höhe durch den Mieter an den Vermieter zu erstatten.

Der Mieter ist verpflichtet, einen Schadensfall unverzüglich dem Vermieter schriftlich per Mail oder Fax mitzuteilen. Bei Diebstahl, Einbruch, Raub und sonstigen Abhandenkommen der Mietgegenstände, ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die Polizei hinzuziehen und den Vorgang durch die Polizei in einem Protokoll aufnehmen lassen.

## 11. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## 12. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Als Gerichtsstand wird der Geschäftssitz des Vermieters vereinbart, über den der Vertrag geschlossen wird, soweit der Mieter Kaufmann ist.

Stand 01.04.2016

# MIETSTUDIO LAZI

LAZI+LAZI Kärntner Straße 63/1 70469 Stuttgart [www.mietstudio-lazi.de](http://www.mietstudio-lazi.de)

## Stornoregelung Mietstudio Lazi

Stornierungen von Studio-Buchungen und optionalerameratechnik sind kostenfrei bis 3 Tage vor Mietbeginn per eMail an [kontakt@mietstudio-lazi.de](mailto:kontakt@mietstudio-lazi.de) möglich.

Bei Stornierungen innerhalb von weniger als 3 Tagen berechnen wir den Ausfall mit 50% der gebuchten Mietzeit. Sollte innerhalb von 4 Wochen ein gleichwertiger Ersatztermin vereinbart und zustande gekommen sein, wird die Ausfallsumme auf diese Buchung angerechnet.

Bereits stattgefundene Vorleistungen des Mietstudios durch optionale Zusatzbuchungen sind von der Stornoregelung ausdrücklich ausgenommen und werden nach Angebot und entstandenem Aufwand abgerechnet.

Darunter fallen z.B. spezielle Vorbereitungen des Studios (streichen der Aufnahmehintergründe, Beschaffung von speziellen Aufnahmematerialien etc.) organisieren und besorgen von Requisiten usw.

Angefallene Kosten von Fremdfirmen im Zusammenhang mit der Buchung optionaler Zusatzleistungen werden dem Kunden 1:1 in Rechnung gestellt.

Darunter fallen z.B. beauftragtes Catering, ausleihen studiofremderameratechnik und Beleuchtung bei Rentfirmen usw.

Stand 01.04.2016